

Die Brotkarte auf Reisen

Die Abmeldung der Brotkarte in Hamburg.

Wer sich auf Reisen begeben will, hat sich, auch wenn er seine Wohnung hier beibehält, seiner Brotkarte wegen abzumelden. Die Abmeldung geschieht entweder im zuständigen Bezirksbüro oder, wenn die Wohnung in der inneren Stadt belegen ist, im

Melbeamten, Dammtorstraße 10. Da hier in Hamburg Brotkarten auf längere Zeit ausgegeben werden (zuletzt bekanntlich auf 12 Wochen, endigend mit dem 11. Juli), so hat der sich Abmeldende die sämtlichen in seinem Besitze befindlichen Brotkarten der Meldestelle zu übergeben, falls er länger als bis zum Ablauf der letzten Brotkarte von Hamburg abwesend sein wird. Ist seine Abwesenheit nur auf einige Tage berechnet, so werden ihm bei der Meldestelle so viel Gutscheine von der Karte abgetrennt, wie auf die Tage seiner Abwesenheit von Hamburg entfallen. Wenn die Abwesenheit innerhalb einer Woche beginnt und endet, sind von der Wochenkarte für jeden Tag der Abwesenheit 250 Gram abzutrennen. Da für jede zum Haushalte gehörige Person, die über ein Jahr alt ist, eine besondere Brotkarte ausgegeben ist, müssen die Karten der Familienangehörigen und Diensthöfen, die an der Reise teilnehmen wollen, ebenfalls vorgelegt werden. Zu erwähnen ist noch, daß der Tag der Abreise und der Ankomst nicht mitgezählt werden. Der für Mehleinläufe bestimmte Abschnitt darf nur mit Zustimmung der Beteiligten abgetrennt werden.

Es empfiehlt sich, die Zeit der Abwesenheit etwas länger anzugeben, auf keinen Fall aber kürzer. Im Kur- oder Badeort erhält man Brotkarten nur für die Zeit, für die man laut dem Abmeldebchein in der Heimatgemeinde keine Brotkarte erhält oder die bereits erhaltene Brotkarte zurückgegeben hat. Wer das Ende seiner Reise nicht genau voraussagen kann, lege lieber bei der Abmeldung ein paar Tage zu. Das nützt ihm auf der Reise und schadet ihm bei der Rückkehr nichts.

Man kann sich den Brotkarten-Abmeldebchein auch einige Tage vor dem Reisebeginn ausstellen lassen. Dies empfiehlt sich besonders für die, die in den großen Ferien, Anfang Juli, verreisen. Für diese Zeit ist bei den Brotkartenstellen ein Andrang zu erwarten, den man durch frühes Besorgen des Abmeldebcheins leicht vermeiden kann.

Nach der Rückkehr von der Reise

kann die hinterlegte oder die inzwischen neu verausgabte Brotkarte gegen Vorlegung des polizeilichen Meldebcheins in den zuständigen Bezirksbüros oder im Melbeamten in der Dammtorstraße in Empfang genommen werden. Man melde sich sofort nach der Rückkehr. Nunmehr kann aber insofern eine Unzuträglichkeit entstehen, weil an Sonn- und Festtagen und in den Abendstunden nach Schluß der Bürozeiten keine Brotkarten mehr beschafft werden können. In solchen Fällen werden die Behörden weitgehend entgegenkommen zeigen. Wünschenswert wären allerdings feste gesetzliche Bestimmungen. Wenn es sich bei diesem Gesetz auch nur um vorläufiges handelt, so müssen doch, wenn sich

Lücken in dem Gesetz

herausstellen, Schritte zur Besserung unternommen werden. Fälle, wie sie zum Beispiel in diesen Tagen das hiesige Schöffengericht beschäftigten, können dann nicht vorkommen. Da

es sich hier in gewissem Sinne um eine Brotkarte für Reisende (Seelente) handelte, sei der Fall noch einmal vorgetragen, damit die Sache möglichst bald ausgefüllt werden kann. Seelente der nach Schweden und Dänemark gehenden Schiffe beziehen ihr Brot in einer Hamburger Bäckerei. Vor Abgang der Schiffe nahm nun die Frau des Bäckers wiederholt von den Leuten Brotkarten an, die erst für die folgende Woche Gültigkeit hatten. Die Behörde stellte daraufhin Strafantrag. Die Angeklagte erklärte, daß die Schiffe außer ihrem Bestimmungshafen keinen Hafen anlaufen könnten. Die Besatzung würde also auf einen Tag mit Brot versehen sein, wenn sie nicht anhelfen würde. Das Schöffengericht nahm zwar an, daß eine Lücke im Gesetz vorhanden sei und daß die Angeklagte sich in einer gewissen Zwangslage befunden habe; es verurteilte sie aber dennoch zu einer geringen Geldstrafe, weil sie gegen die Verordnung des Bundesrats verstoßen habe. Dem Räte des Vorsitzenden an die Verurteilte, sich an die Behörde zu wenden, damit diese eine Sonderbestimmung für Fälle dieser Art treffen könne, schloß er wir uns hiermit an. Wenn Lücken in einem Gesetz vorhanden sind, soll man wenigstens niemand strafrechtlich verantwortlich machen. Vielleicht kann man den Seelenten doppelte Brotkarten geben, damit sie ihren Reisebedarf vor Antritt der Reise eindecken können. Möglicherweise kann man sich auch so helfen, daß man den Seelenten für die Reisebauer Brotkarten ausstellt. Gegen Betrug wird man sich schon schützen können.

R. F.